

Für das Nachschlagewerk
Nicht für die Amtliche Sammlung

2357 005

Gesetz: BGB § 823 Abs. 2;

Nordrhein.-Westf. Pol.VO.v.27.1.1952 zur Verhütung von Schäden durch Munition und Munitionsbestandteile militärischer Herkunft oder durch andere explosionsgefährliche Gegenstände im Schrott (NRWGVBl. 1952 S.13).

Rechtssatz:

1. § 5 der Nordrhein.-Westf. Pol. VO. vom 27.1.1952 ist ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB.
2. Zur Prüfungspflicht des Schrotthändlers nach § 5 dieser VO.

Aktenzeichen: VI ZR 7/57

Urt.d. BGH v. 24. Januar 1958 OLG Düsseldorf

VI ZR 7/57

V e r k ü n d e t

am 24. Januar 1958

Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der HÜ[REDACTED] und Wa[REDACTED]berufsgenossenschaft in E[REDACTED],
Klägerin, Berufungsklägerin, Revisions-
klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

1. den Kaufmann Theodor H[REDACTED] in G[REDACTED], K[REDACTED] Straße [REDACTED],

2. die Firma Willi L[REDACTED] in Du[REDACTED]-M[REDACTED], E[REDACTED]-
straße [REDACTED],

3. die Ha[REDACTED]-Ro[REDACTED]-V[REDACTED]-GmbH in D[REDACTED],
Ho[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und zu 1 Revi-
sionsbeklagte, zu 2 und 3 Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter zu 1: Rechtsanwalt [REDACTED],
zu 2: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], zu 3: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 24. Januar 1958 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Dr. Meyer,
Hanebeck und Dr. Bode

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf
vom 13. November 1956 wird zurückgewiesen.

- 1 a -

Auf die Revision der Zweit- und Drittbeklagten wird dieses Urteil, soweit es sie betrifft, aufgehoben. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der 10. Zivilkammer des Landgerichts in Duisburg vom 10. November 1955 wird auch im Verhältnis der Klägerin zur Zweit- und Drittbeklagten zurückgewiesen.

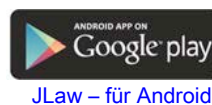
Die Kosten der Rechtsmittelverfahren werden der Klägerin auch insoweit auferlegt, als nicht bereits durch das Urteil des Oberlandesgerichts über die Kosten des Berufungsverfahrens zum Nachteil der Klägerin erkannt worden ist.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Als bei den Hüttenwerken der Ph[REDACTED]-AG in Du[REDACTED] in der Nacht zum 24. Dezember 1952 aus dem Waggon Nr. [REDACTED] 86 Schrott mittels Magnetkrans in Mulden entladen und aus diesen in den Hochofen ausgekippt wurde, ereignete sich beim Herabfallen von Schrott in eine der Mulden eine Explosion. Dabei wurde u.a. der Arbeiter P[REDACTED] verletzt. Die klagende Berufsgenossenschaft, die ihm Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung gewährt und weiterhin zu gewähren hat, nimmt die Beklagten auf Grund Forderungsübergangs nach § 1542 RVO im Rahmen ihrer Leistungen auf Ersatz des dem P[REDACTED] entstandenen Schadens in Anspruch.

Der Erstbeklagte hatte den Waggon Schrott beladen und an die Zweitbeklagte verkauft. Ohne daß der Waggon über das Lager der Zweitbeklagten gelaufen und bei ihr umgeladen worden war, hatte diese ihn an die Drittbeklagte weiterverkauft, die ihn ihrerseits an die Ph[REDACTED]-AG weiterverkauft hatte, ohne ihn selbst zuvor in Besitz gehabt zu haben. Die Klägerin hat behauptet, die Explosion sei durch einen Sprengkörper verursacht worden, der sich unter dem Schrott befunden habe. Sie hat dem Erstbeklagten zum Vorwurf gemacht, daß er es beim Beladen des Waggons an der erforderlichen Sorgfalt habe fehlen lassen, allen drei Beklagten ferner, daß sie den Schrott weitergeliefert hätten, ohne sich davon zu überzeugen, daß er frei von Sprengkörpern sei. Sie hätten hierdurch gegen die nordrhein-westfälische Polizeiverordnung vom 27. Januar 1952 verstoßen, die in § 5 bestimmt, daß Schrott aller Art nur weitergegeben werden darf, wenn er frei von Explosionsstoffen ist (NRWGVBl 1952, 13).

Die Beklagten haben bestritten, daß ihre Schrottlieferung den Sprengkörper enthalten hat; sie haben vorgebracht, der Sprengkörper habe auf verschiedene andere Weise in das Entladematerial gelangen können. Sie haben behauptet, der Schrott sei beim Beladen des Waggons mit aller Sorgfalt überprüft worden, wie dies auch sonst beim Erstbeklagten stets geschehen sei; einer erneuten Überprüfung durch die Zweitbeklagte habe es bei der Zuverlässigkeit des Erstbeklagten nicht bedurft. Es sei auch Handelsbrauch, daß der vom Lieferanten verladene Schrott unmittelbar an das vom Werksbelieferer bestimmte Hüttenwerk gehe, ohne daß die Mittelsfirmen, die selbst den Schrott nicht erst auf Lager nähmen, bei diesem Streckengeschäft Stichproben vornähmen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat als erwiesen angesehen, daß im Betriebe des Erstbeklagten alles getan worden ist, was erforderlich war, um zu gewährleisten, daß der gelieferte Schrott von Sprengkörpern frei war; es hat für ausgeschlossen gehalten, daß ein Sprengkörper mit verladen worden ist. Nach Meinung des Landgerichts ist wahrscheinlich während des Transportes von fremder Hand ein Sprengkörper auf den Waggon geworfen worden. Auf Grund der Polizeiverordnung vom 27. Januar 1952 hat das Landgericht die lediglich weiterliefernden Händler zu keiner weiteren Untersuchung für verpflichtet erachtet, wenn sie sich davon überzeugt haben, daß ihr Zulieferer zuverlässig ist und alles Erforderliche tut, den Schrott sprengstofffrei zu liefern. Es hat diese Voraussetzungen für die Zweit- und Drittbeklagte für gegeben gehalten.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen, soweit sie mit ihr die Ansprüche gegen

den Erstbeklagten weiterverfolgt hat. Dagegen hat es in Abänderung des landgerichtlichen Urteils den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch auf Zahlung von 3691,67 DM gegenüber der Zweit- und Drittbeklagten als Gesamtschuldern dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und entsprechend dem Verlangen der Klägerin festgestellt, daß diese Beklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, ihr allen weiteren Unfallschaden des P. zu ersetzen, soweit dessen Ansprüche auf sie übergegangen sind.

Mit der Revision erstrebt die Klägerin eine gleiche Entscheidung auch gegen den Erstbeklagten. Die Revision der Zweit- und Drittbeklagten bezweckt die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Erstbeklagte und die Klägerin beantragen die Zurückweisung des gegnerischen Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß sich nach dem ersten Anschein der explodierte Sprengkörper auf dem Waggon in der von den Beklagten gelieferten Schrottladung befunden haben und auch schon bei der Verladung im Betriebe des Erstbeklagten auf den Waggon gelangt sein müsse. Diesen Anscheinbeweis hat es durch die Beklagten nicht als entkräftet angesehen. Bei der Frage nach der Haftung der Beklagten ist es aber zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangt:

Was den Erstbeklagten betrifft, so hat es erwogen, spreche zwar der Beweis des ersten Anscheins dafür, daß bei der Sichtung des Materials, das im Betriebe des Erstbeklagten verladen worden ist, nicht mit der erforderlichen Sorgfalt verfahren worden sei. Doch ist das Berufungsgericht in Würdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme zu der Auffassung gelangt, daß dieser Anscheinsbeweis angesichts der im Betriebe des Erstbeklagten gehandhabten Sicherheitsvorkehrungen ausgeräumt sei. Nach Ansicht des Berufungsgerichts ist nicht dargetan, daß der Erstbeklagte die Pflichten vernachlässigt hat, die es ihm als Inhaber eines gefährlichen Betriebes geboten, den Betrieb so zu organisieren und zu überwachen, daß Gefahren für andere nach Möglichkeit ausgeschlossen wurden. Eine Haftung des Erstbeklagten aus § 823 Abs. 1 BGB hat das Berufungsgericht daher verneint. Es hat auch nicht als nachgewiesen angesehen, daß der Erstbeklagte die Verordnung vom 27. Januar 1952 oder die Strafvorschrift des § 230 StGB schuldhaft verletzt und sich hierdurch nach § 823 Abs. 2 BGB schadensersatzpflichtig gemacht hat. Die Haftung aus § 831 BGB entfällt nach Ansicht des Berufungsgerichts, weil der Erstbeklagte den Entlastungsbeweis nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB geführt hat.

Dagegen hat das Berufungsgericht die Schadenshaftung der Zweit- und Drittbeklagten auf Grund des § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 5 der Polizeiverordnung vom 27. Januar 1952 für begründet gehalten. Es ist der Ansicht, diese Beklagten hätten den von ihnen weiterverkauften Schrott darauf prüfen müssen, ob er auch keinen Sprengkörper enthielt. Daß auch dem Zwischenhändler eine solche Prüfungspflicht auferlegt sei, schließt das Berufungsgericht aus dem Zusammenhang der oben wiedergegebenen Bestimmung in § 5 der genannten Verordnung mit der dort aufgestellten weiteren Vorschrift, daß bei der Abgabe von Schrott der abgebende Gewerbetreibende jeweils schriftlich zu bestätigen hat, daß

der Schrott frei von explosionsfähigen Stoffen ist. Ohne zu erörtern, wie weit diese Prüfungspflicht eines Zwischenhändlers geht, ist das Berufungsgericht der Auffassung, daß die Zweit- und Drittbeklagten, weil sie überhaupt nichts unternommen hätten, schuldhaft gegen die genannte Verordnung verstoßen und sich nach § 823 Abs. 2 BGB schadensersatzpflichtig gemacht haben.

2. Den Angriffen der Revision der Klägerin hält diese Beurteilung stand.

Wie die Revision nicht bezweifelt, hat das Berufungsgericht unter zutreffenden rechtlichen Gesichtspunkten geprüft, ob Schadensersatzansprüche des Verletzten und der Klägerin als seiner Rechtsnachfolgerin gegenüber dem Erstbeklagten begründet sind. Insbesondere hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen, daß sich § 5 der Polizeiverordnung vom 27. Januar 1952, gegen deren Rechtsgültigkeit keine Bedenken bestehen, als ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB darstellt; sie ist nach ihren einleitenden Worten erlassen, weil durch Munitionsschrott oder andere explosionsgefährliche Gegenstände in steigendem Maße durchweg von unbefugten und sachunkundigen, insbesondere jugendlichen Personen, schwere Unglücksfälle herbeigeführt worden waren, und ersichtlich darauf gerichtet, nicht nur dem Schutz der Allgemeinheit, sondern zumindest auch dem Schutz des einzelnen zu dienen. Die Revision meint, bei der Bestimmung des § 5 handle es sich nicht, wie das Berufungsgericht bei Erörterung der Schuldfrage als seine Auffassung zu erkennen gegeben habe, um eine Gebotsnorm, deren Verletzung in einer pflichtwidrigen Unterlassung bestehe, sondern um eine Verbotsnorm, die durch positives Handeln verletzt werde. Für die Frage, ob es dem Beklagten zum Verschulden

gereicht, gegen die Verordnung verstoßen zu haben, wie es nach Ansicht des Berufungsgerichts objektiv geschehen ist, kommt es hierauf jedoch nicht entscheidend an. In der Sache muß sich das Verschulden des Erstbeklagten jedenfalls darauf beziehen, daß infolge eines Mangels an der von ihm als Schrotthändler zu erfordernden Sorgfalt ein Sprengkörper in den Schrott geraten ist, den er in seinem Betriebe hat verladen und dann an die Zweitbeklagte hat zum Versand bringen lassen. Da diese Vorrichtungen durch Leute seines Betriebes ausgeführt worden sind, läuft die Frage einer schuldhaften Verletzung des § 5 der Verordnung durch den Erstbeklagten also darauf hinaus, ob er die Sorgfalt angewendet hat, die ihm, was das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, als Betriebsinhaber kraft seiner allgemeinen Aufsichtspflicht bei der Organisation und Überwachung seines Betriebes oblag. Darüber hinaus gilt gegen ihn die Schuldvermutung aus § 831 BGB, daß er es bei der Auswahl seiner Vorrichtungsgelhilfen an der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Soweit das Berufungsgericht mit seinen Ausführungen über den Beweis des ersten Anscheins für mangelnde Sorgfalt bei der Sichtung des Materials gemeint haben sollte, daß dieser Anscheinsbeweis für die Verletzung der allgemeinen Aufsichtspflicht des Erstbeklagten spreche, hat es ihn doch durch die vom Erstbeklagten nachgewiesenen betrieblichen Vorkehrungen als ausgeräumt angesehen. Dem kann die Revision der Klägerin nicht mit Erfolg entgegenhalten, daß sich auch ohne die Möglichkeit einer Feststellung von Art und Beschaffenheit des explodierten Sprengkörpers ein Verschulden der vom Erstbeklagten beschäftigten Arbeiter bereits allein aus der Tatsache ergebe, daß sich ein Sprengkörper überhaupt in der Schrottladung befunden hat. Ganz abgesehen davon,

ob ein solcher Schluß zulässig erscheint, kommt es für das Bestehen eines Schadensersatzanspruchs gegen den Erstbeklagten auf ein Verschulden seiner Leute gar nicht an.

Die Revision der Klägerin vertritt die Ansicht, mit den Sicherheitsvorkehrungen, die nach den Feststellungen des Berufungsgerichts im Betriebe des Erstbeklagten beobachtet worden sind, habe der Erstbeklagte seiner Sorgfaltspflicht nicht schon in dem Maße genügt, wie es bei den hohen Anforderungen notwendig gewesen sei, die entsprechend der Entscheidung des II. Zivilsenats vom 11. November 1953 (II ZR 242/52, abgedruckt in BB 1953, 992) in Anbetracht der großen Gefahr an ihn hätten gestellt werden müssen. Die Revision kann hiermit nicht durchdringen. Für die schuldhaftige Verletzung der dem Erstbeklagten als Betriebsinhaber obliegenden Leitungs- und Überwachungs^{ist die Klägerin}pflichten/beweispflichtig. Nur wenn ein ordnungswidriger Zustand von längerer Dauer nachgewiesen wäre, der sich zunächst allein mit einer Versäumung der allgemeinen Aufsicht durch den Erstbeklagten erklären ließe und bei gehöriger Überwachung seiner Wahrnehmung nicht hätte entgehen können, würde es Sache des Erstbeklagten gewesen sein, darzutun, daß er seiner Aufsichtspflicht genügt hat und ihn an dem Unfallgeschehen kein Verschulden trifft (vgl. BGB RGRK 10. Aufl. § 823 Anm. 6 e a.E. mit weiteren Nachweisen). So liegt die Sache hier aber nicht. Das Berufungsgericht hat vielmehr höchstens einen Anscheinsbeweis für ein Verschulden des Erstbeklagten für gegeben gehalten, diesen aber durch die von ihm getroffenen Feststellungen als entkräftet angesehen. Hiergegen lassen sich rechtlich begründete Bedenken nicht erheben, hat das Berufungsgericht doch festgestellt, daß im Betriebe des Erstbeklagten kein Schrott zur Verladung kam, der nicht, teils sogar mehrfach, mit der Hand durchgesehen und auf Spreng-

körper untersucht worden war, von Arbeitern, die mit ihrer Aufgabe hinreichend vertraut waren und zu deren sorgsamem Erfüllung von dem Erstbeklagten oder dem Lagermeister Kn., seinem behördlich zugelassenen Stellvertreter im Betrieb, laufend angehalten wurden; auch Bildtafeln, die über das Aussehen von Sprengkörpern unterrichteten, waren im Betriebe angebracht. Da sich das Berufungsgericht wiederholt auf die Aussagen des Zeugen W. bezogen und sich mit ihnen im Zusammenhang mit den Aussagen des Zeugen Lo. sogar ausdrücklich beschäftigt hat, liegt kein Anhalt für die Annahme vor, daß es sie unter Verstoß gegen § 286 ZPO nicht vollständig beachtet habe.

Die Revision der Klägerin greift noch die Annahme des Berufungsgerichts an, daß der Erstbeklagte den Entlastungsbeweis nach § 83 Abs. 1 Satz 2 BGB erbracht habe, indem sie geltend macht, hierzu hätte es des Nachweises bedurft, daß der Erstbeklagte oder sein Lagerverwalter Kn. die Arbeiter laufend kontrolliert und sich durch häufige unauffällige Kontrollen auch davon überzeugt habe, daß die Arbeiten mit der erforderlichen Sorgfalt ausgeführt wurden. Ersichtlich hat das Berufungsgericht aber auch in dieser Hinsicht den vom Erstbeklagten zu führenden Beweis als erbracht angesehen und es nur nicht für notwendig gehalten, dies noch besonders hervorzuheben, weil sich aus dem Sachverhalt, den es auf Grund der Zeugenaussagen über die Verhältnisse auf dem Lagerplatz des Erstbeklagten seinen Feststellungen zugrunde gelegt hat, ohne weiteres ergab, daß die wenigen auf dem Lagerplatz beschäftigten Arbeiter ständig unter der Aufsicht und Leitung des Lagermeisters Kn. standen, der der behördlich zugelassene Stellvertreter des Erstbeklagten war und dessen persönliche Zuverlässigkeit bei den unbestrittenen Darlegungen, die der Erstbeklagte in seiner Berufsbeant-

wortung hierzu gegeben hat, von der Klägerin nicht in Zweifel gezogen worden ist.

Mit Recht hat das Berufungsgericht hiernach Schadensersatzansprüche der Klägerin gegen den Erstbeklagten in Übereinstimmung mit dem Landgericht verneint.

3. Daß hingegen eine Schadenshaftung der Zweit- und Drittbeklagten vom Berufungsgericht für begründet erachtet worden ist, hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

Diese Beklagten sind nur als sog. Vertragshändler tätig gewesen, die den vom Erstbeklagten als Zubringer verladene Schrott bis zum Hüttenwerk als Verbraucher weitergehandelt haben, ohne daß die Waggonladung über das Lager der Zweitbeklagten gelaufen ist und die Drittbeklagte auch nur Besitz daran gehabt hat. Es fragt sich, ob bei dieser Sachlage in Bezug auf die Zweit- und Drittbeklagte überhaupt ein Anwendungsfall des § 5 der Verordnung vom 27. Januar 1952 vorliegt. Daß nach dieser Bestimmung Schrott nur "weitergegeben" werden darf, wenn er frei von explosionsfähigen Stoffen ist, setzt eine tatsächliche Sachherrschaft voraus, die der bisherige Inhaber auf einen anderen überträgt und die allein ihm die Möglichkeit gibt, sich vor der Weitergabe davon zu überzeugen, ob der Schrott auch frei von explosionsfähigen Stoffen ist. Die Verordnung trifft daher den Zubringer, der den in der Industrie oder im Handwerk anfallenden Schrott erfaßt oder von Sammlern übernimmt und nach Aufbereitung in Lastkraftwagen-, Waggon- oder Schiffsladungen an Vertragshandelsbetriebe weitergibt. Für die Verpflichtungen, die den Vertragshändler nach der Verordnung treffen, kommt es aber darauf an, ob auch er den unmittelbaren Sachbesitz erlangt und weiterüberträgt. Es kann nicht der Sinn der Verordnung

sein, die Vertragshändler zu nötigen, die angekaufte Schrottladung vor dem Weiterverkauf jeweils erst entleeren und darauf durchsehen zu lassen, ob sich unter dem Schrott auch kein Sprengkörper befindet. Allerdings wird der Schrott, den der Vertragshändler in dem vom Zubringer beladenen Beförderungsmittel an das Hüttenwerk gehen läßt, an das Hüttenwerk "abgegeben". Auch der Vertragshändler, der das Werk beliefert, muß daher, wie es nach dem Vorbringen der Klägerin hier geschehen ist, die in § 5 der Verordnung geforderte schriftliche Bestätigung erteilen, daß der Schrott frei von Explosivstoffen ist. Aus dem Erfordernis einer solchen Bestätigung kann aber nicht geschlossen werden, daß dem Vertragshändler eine vorherige eigene Prüfung der Schrottladung zur Pflicht gemacht wäre. Schon die preußische Polizeiverordnung vom 30. Juni 1938 und die Reichspolizeiverordnung vom 13. Januar 1939 über das Abgeben explosionsgefährlicher Gegenstände zur Verhüttung (GS. 1938, 75 bzw. RGBl 1939 I 55) hatten bestimmt, daß zum Zwecke der Verhüttung Material der näher umschriebenen Art nur abgegeben werden darf, wenn es frei von explosionsfähigen Gegenständen ist und der Abgebende dies bei der Abgabe schriftlich bestätigt. Der Zweck der Bestätigung war aber nur, den Abgeber von Schrott auf die Wichtigkeit des Abgebens von einwandfreiem Schrott noch besonders aufmerksam zu machen und ihn zu erhöhter Sorgfalt anzuspornen (Pfundtner-Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht Bd. III a 8 Anm. 3 zu der Verordnung vom 13. Januar 1939). Einen anderen Sinn kann das Erfordernis einer Bestätigung auch nicht nach der Verordnung vom 27. Januar 1952 haben, die für den Bereich von Nordrhein-Westfalen an die Stelle der erwähnten früheren Vorschriften getreten ist (§ 7 dieser Verordnung). Dem Händler, der den von einem Zulieferer verladenen Schrott zur Abgabe an ein Hüttenwerk bringt, ist also keine bestimmte Art der Prüfung vorgeschrieben, insbesondere nicht eine

Untersuchung des Schrotts im eigenen Betriebe, vielmehr kann er sich auch auf andere Weise darüber Gewißheit verschaffen, ob der Schrott auch frei von explosionsfähigen Stoffen ist. Er braucht keine weiteren Untersuchungen zu veranlassen, wenn er überzeugt sein darf, daß der Zulieferer das Material mit der gebotenen Sorgfalt geprüft und verladen hat. Kann dem Zulieferer nicht zum Vorwurf gemacht werden, seine Sorgfaltspflicht versäumt zu haben, so regelmäßig auch nicht dem Vertragshändler, der die Schrottladung des Zulieferers weiterverhandelt und zur Abgabe an ein Hüttenwerk gebracht hat. Selbst wenn man annehmen wollte, daß der Vertragshändler den Schrott auf das Vorhandensein von Sprengkörpern durchsuchen müßte, würde doch kein begründetes Bedenken dagegen bestehen, daß er sich hierzu des Zuliefererbetriebes bedienen kann. Dann muß aber der Entlastungsbeweis, den hier der Erstbeklagte geführt hat, auch der Zweit- und Drittbeklagten zugute kommen.

Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts ist eine Schadensersatzpflicht wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Verordnung vom 27. Januar 1957 auch auf seiten der Zweit- und Drittbeklagten nicht begründet.

4. Auf vertraglicher Grundlage kommen Ansprüche des verletzten Arbeiters P. und der Klägerin als seines Rechtsnachfolgers gegen die Beklagten nicht in Betracht. P. hat zu den Beklagten in keinen vertraglichen Beziehungen gestanden. Es kann auch nicht angenommen werden, daß ihm auf Grund des vom Hüttenwerk mit der Drittbeklagten geschlossenen Kaufvertrages nach § 328 BGB Ansprüche gegen

die Drittbeklagte erwachsen seien (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 25. April 1956 VI ZR 34/55 VersR 1956, 419).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 91, 97 ZPO.

____ Dr. Kleinewefers

Engels

Dr. K. E. Meyer

Hanebeck

Dr. Bode
